



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 281**

Jules Gut und Andras Özvegyi namens der GLP-Fraktion

vom 9. Juli 2015

(StB 750 vom 9. Dezember 2015)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
28. Januar 2016  
beantwortet.**

### **Planungsrechtliche Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit des Parkhauses Musegg**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die Bau- und Zonenordnung für den Stadtteil Luzern (BZO) wurde vom Regierungsrat im Juni und November 2014 grossmehrheitlich genehmigt und ist damit in Rechtskraft getreten.

Gemäss § 22 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 1. Januar 2014 werden Nutzungspläne überprüft und angepasst oder aufgehoben, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Alle zehn Jahre haben die Gemeinden die Nutzungspläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Grundsätzlich gilt, je jünger ein Nutzungsplan ist, desto gewichtiger müssen die Änderungsgründe und desto unbedeutender müssen die Auswirkungen sein.

Zu den Fragen im Einzelnen:

*Zu 1.:*

*Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass es sich beim Projekt Parkhaus Musegg um eine gewichtige Änderung mit erheblichen Beeinträchtigungen handelt und nicht bloss um eine untergeordnete Planänderung?*

Ja, der Stadtrat teilt diese Ansicht. Das Projekt „Musegg Parking“ stellt eine gewichtige Änderung dar, die insbesondere bei den Zu- und Ausgängen zu örtlichen Beeinträchtigungen führen kann. Andererseits besteht mit dem Projekt die Chance, die Innenstadt aufzuwerten (vgl. Antwort 3).

*Zu 2.:*

*Teilt der Stadtrat die Meinung, dass die Erstellung eines Parkhauses zwingend eine Änderung des Zonenplans (überlagerte Nutzung, Spezialzone unterirdische Parkieranlage o. Ä.) voraussetzt und somit eine obligatorische Volksabstimmung über eine entsprechende Anpassung des BZR zwingend ist?*

Ja, der Stadtrat teilt diese Meinung. Nach heutigem Kenntnisstand geht der Stadtrat von einem Nutzungsplanverfahren aus, welches eine Änderung der Bau- und Zonenordnung und

einen Bebauungsplan beinhaltet. Diese Nutzungsplanungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Der Grosse Stadtrat kann beschliessen, diese Vorlage direkt der Volksabstimmung zu unterbreiten. Der Stadtrat wird dies dem Grossen Stadtrat beantragen.

*Zu 3.:*

*Im Bundesrecht kommt der Planbeständigkeit eine hohe Bedeutung zu. Änderungen am Zonenplan sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse seit der Plangenehmigung (d. h. seit 2013) erheblich geändert haben. Ein politischer Gesinnungswechsel ist dabei unbeachtlich. Gibt es aus Sicht des Stadtrates eine solche unerwartete Veränderung, die eine Planänderung nur zwei Jahre nach der Inkraftsetzung der heutigen Bau- und Zonenordnung begründen lässt?*

Zum Zeitpunkt der BZO-Revision lagen keine Anträge für ein neues Parkhaus vor. Erst nach der Revision der BZO wurden von privater Seite zwei solche Vorschläge eingereicht (Projekt Metro und Musegg-Parking). Beim projektbezogenen Nutzungsplanverfahren gemäss Antwort 2 handelt es sich um einen gewichtigen Änderungsgrund, der nicht auf einer neuen Einschätzung eines in der Revision bekannten Sachverhaltes, sondern auf einer neuen Ausgangslage basiert. Das Vorhaben der Musegg Parking AG macht es möglich, den Schwanenplatz vom Carverkehr zu befreien und in der Innenstadt öffentliche Parkplätze ins Musegg-Parking zu verlagern. Dies liegt im öffentlichen Interesse, setzt aber voraus, dass die örtlichen Beeinträchtigungen möglichst klein gehalten werden und die Rahmenbedingungen aus der Umweltschutzgesetzgebung und dem Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität eingehalten werden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Änderung der Bau- und Zonenordnung unter dem Aspekt der Planbeständigkeit zu rechtfertigen.

*Zu 4.:*

*Wie stellt der Stadtrat die Informationspflicht über Ziele und Ablauf der Planung gegenüber der Bevölkerung sicher?*

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, die Bevölkerung umfassend über das Vorhaben zu informieren. Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 und § 6 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 1. Januar 2014 (PBG) haben die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Im projektbezogenen Nutzungsplanverfahren ist eine Mitwirkung der Bevölkerung eingeplant. Dazu wird der Stadtrat umfassend über die Ziele und die Auswirkungen des geplanten Parkhauses informieren. Dies wird sicher über die Medien, das Internet und durch die Auflage der massgebenden Grundlagen erfolgen. In Ergänzung dazu werden voraussichtlich auch öffentliche Informationsveranstaltungen oder Podiumsdiskussionen stattfinden.

*Zu 5.: Wie sorgt der Stadtrat dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann?*

Der Stadtrat will die Bevölkerung in geeigneter Weise an der projektbezogenen Nutzungsplanung mitwirken lassen. Dazu ist, wie oben ausgeführt, ein Mitwirkungsverfahren mit einer umfassenden Information vorgesehen. Das Mitwirkungsverfahren bietet der Bevölkerung die Gelegenheit, sich zum geplanten Vorhaben zu äussern. Zu den eingegangenen Meinungsäusserungen haben gemäss § 6 Abs. 4 PBG die zuständigen Behörden Stellung zu nehmen und die beschliessenden Instanzen darüber in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt mit einem Mitwirkungsbericht, der öffentlicher Bestandteil des weiteren Verfahrens ist.

Neben der erwähnten Mitwirkung und der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Auflage der geänderten Bau- und Zonenordnung und des Bebauungsplans geht der Stadtrat davon aus, dass es, wie in Antwort 2 ausgeführt, zu einer Volksabstimmung über das Parkhaus Musegg kommen wird. Dadurch haben die Stimmberechtigten der Stadt Luzern die Möglichkeit, in Kenntnis des Projekts von und dessen Auswirkungen an der Urne über die Realisierung des Parkhauses zu befinden.

*Zu 6.:*

*Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Parkhaus Musegg veröffentlicht?*

Der Stadtrat will zeitgerecht und transparent über alle Aspekte des geplanten Parkhauses Musegg informieren. Dazu gehören neben den Auswirkungen des Parkhauses auf den Verkehr auch jene auf die Umwelt. Gemäss Auskunft der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) vom 29. Oktober 2015 ist die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens. Es sei aber Sache der zuständigen Prüfbehörde (in diesem Fall der Stadtrat Luzern), festzulegen, wie weit die Umweltverträglichkeit bereits im Nutzungsplanverfahren nachgewiesen werden muss.

Die umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann demnach nur zusammen mit der Prüfung des Baugesuchs vorgenommen werden, da erst dann die für die Prüfung notwendigen Grundlagen vollständig vorliegen. Für die Beurteilung der projektbezogenen Nutzungsplanung ist dies zu spät. Grundlage für die UVP ist ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), welcher mit dem Baugesuch eingereicht und geprüft wird. Der Stadtrat will als zuständige Prüfbehörde, dass dieser UVB in eine Vor- und eine Hauptuntersuchung aufgeteilt und dass die Voruntersuchung zum öffentlichen Bestandteil des Nutzungsplanverfahrens wird. Mit der Voruntersuchung muss nachgewiesen werden, dass das Parkhaus Musegg grundsätzlich die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung erfüllen kann.

*Zu 7.: Über was bzw. welchen Teil der Planung/des Projektes wird im Jahr 2016 abgestimmt?*

Falls der Grosse Stadtrat dem Antrag des Stadtrates folgt und die Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt, wird voraussichtlich im ersten Quartal 2017 über die projektbezogene Änderung der Bau- und Zonenordnung, den Bebauungsplan und die Erteilung des Baurechts abgestimmt.

Stadtrat von Luzern

